

im Gewissen nicht verpflichtet. — Beschwindelung kann nicht präsumiert, sondern muß bewiesen werden. —

Jedoch dürfte einestheils mit Rücksicht darauf, daß der jüdische Vermittler weit reicher ist, als die andern Gläubiger des Cajus, er also einen etwaigen Verlust weniger empfindet und andernteils mit Rücksicht auf muthmaßlich geschehene Beschwindelung, falls diese Muthmaßung begründet ist, die Zahlung zuerst an die andern Gläubiger, und an letzter Stelle an den jüdischen Vermittler erfolgen. Ausführbar ist dies aber nur, wenn das Vermögen des Cajus sich der gerichtlichen Beschlagnahme entziehen läßt. —

Valkenburg (Holland).

August Lehmkuhl S. J.

II. (Beantragte Mißhehe einer Katholikin mit einem von seiner Frau geschiedenen Protestanten.)

Die katholische Älia aus Oberösterreich will den Protestanten Philibert aus Niederösterreich heiraten, dessen protestantische Frau Silvia sich von ihm getrennt und einen andern zur Ehe genommen hat.

Frage: Welche Hindernisse stehen diesem Eheantrag entgegen?

Antwort: Der beantragten Eheschließung zwischen Philibert und Älia steht vor allem das verbietende Hindernis der gemischten Religion, welches zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen besteht, entgegen. Von diesem Hindernisse kann aber dispensiert werden, wenn wichtige Gründe vorhanden sind und die Ehevererber die von der Kirche geforderten Cautelen leisten. Jedoch wenn die Ehe zwischen Philibert und Silvia in giltiger Weise geschlossen worden ist, so liegt hier noch ein anderes Hindernis vor, nämlich das trennende Hindernis des Ehebandes, das durch die vom protestantischen oder politischen Ehegericht ausgesprochene Scheidung nicht gehoben wurde, ja, so lange Silvia am Leben ist, überhaupt nicht gehoben werden kann, da es göttlichen Rechtes ist. Es muß also untersucht werden, ob die betreffende Ehe eine gültige war oder nicht. Diese Ehe ist in giltiger Weise eingegangen worden, wenn die Nupturienten die Absicht hatten, eine christliche Ehe zu schließen (was vorausgesetzt wird, wenn nicht das Gegentheil bewiesen werden kann) und wenn kein canonisches Hindernis entgegenstand, da auch nichtkatholische Christen der kirchlichen Ehegesetzgebung unterworfen sind. Jedoch vorausgesetzt, daß in unserem Falle kein anderes trennendes Hindernis vorliegt, so scheint doch das Hindernis der Clandestinität vorhanden zu sein, da in Niederösterreich das tridentinische Decret „Tametsi“ rechtmäßig verkündet worden ist und die betreffenden Nupturienten sicher nicht vor dem katholischen Pfarrer ihre Einwilligung erklärt haben. Es fragt sich daher, ob jenes Decret auch für die Protestanten verbindende Kraft habe. Dies ist einmal gewiß, daß eine ausdrückliche Befreiung der Protestanten von der Befolgung des tridentinischen Decretes sich nicht nachweisen läßt. Jedoch hervorragende Canonisten behaupten, daß clandestine Ehen

der Protestanten dort als gültig angesehen werden können, wo es ihnen unmöglich ist, die tridentinische Eheschließungsvorschrift zu erfüllen (vgl. R. v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes, Graz 1891, II. 1. S. 217; Kutschker, Eherecht, Wien 1856, I. S. 463 ff.; Bering, Archiv für R. R., Bd. 61, J. 1889, S. 213). Diese Unmöglichkeit tritt aber fast immer ein, da es den katholischen Pfarrern verboten ist, bei der Eheschließung der Katholiken zu intervenieren (v. Scherer a. a. O., Anm. 242). Wenn also der Ehe zwischen Philibert und Silvia kein anderes trennendes Hindernis entgegenstand, so ist dieselbe höchst wahrscheinlich als gültig zu betrachten; und es wäre somit eine legitime Ehe zwischen Philibert und Lalia ausgeschloffen. Daher müßte der katholische Seelsorger die Lalia dringend auffordern, den Gedanken an diese Verbindung aufzugeben und von ihrem Ehevorhaben abzustehen. Wenn es sich jedoch um eine ganz definitive und peremptorische Entscheidung über die Gültigkeit jener protestantischen Ehe handeln würde, so müßte man die Angelegenheit dem Urtheile des apostolischen Stuhles unterbreiten. Trient.
Professor Dr. Josef Niglutsch.

III. (Fragen aus der Moraltheologie bei einer Professur-Concursprüfung.) Bei der concursartigen Prüfung aus der Moraltheologie zur Erlangung der Lehrfähigkeit für eine theologische Lehranstalt wurden dem Prüfungscandidaten für die zweitägige schriftliche Clausurarbeit folgende vier Fragen gegeben:

I. Quibus momentis probatur praestantia Ethicae christianae prae ethica philosophica?

II. Quanam sunt variae regulae peccata gravia et levia discernendi?

III. Quanam sunt causae a restitutione excusantes? Cavendum est a causis imaginariis et fictitiis, quid desuper dicendum?

IV. Ascesis christiana quanam criteria proponit in discernendis visionibus et extasibus?

Diese Fragen machen dem Manne, der sie namens des fürstbischöflichen Ordinariates N. aufgegeben hat, alle Ehre, er kennt den weiten Umfang jenes Gebietes, über welches sich der Lehrvortrag aus der Moraltheologie an einer theologischen Lehranstalt zu verbreiten hat. Besonders hervorzuheben sind in diesem Sinne die zwei Fragen I. und IV.

Die I. Frage fordert von dem für das Lehrfach der Moraltheologie zu approbierenden Candidaten die gründliche Kenntniss der Moralphilosophie, ohne diese wird er nicht imstande sein, die gestellte Frage gründlich und umfassend zu beantworten. Diese Kenntniss schuldet er aber auch dem Amte, das er übernehmen will; denn von der Moralphilosophie entlehnt die Theologie so viele Termini technici, Definitionen, Erklärungen, Eintheilungen, Beweise u. s. w., daß